

1. Aussteller-Vertrag zwischen der Känguruh Production Konzertagentur GmbH, Am Steintor 10, 06112 Halle (Saale) und der

Firma _____	Rechnung ausstellen auf _____
Strasse _____	Postfach _____ <input type="checkbox"/> Ausstelleradresse <input type="checkbox"/> andere Adresse
PLZ / Ort _____	Land _____
Kontaktperson <input type="checkbox"/> Herr / <input type="checkbox"/> Frau	
Telefon _____	Fax _____
Mobile _____	E-Mail _____
Internet _____	Branche _____

2. Anmeldung

Der Unterzeichnende meldet sich hiermit verbindlich zur Teilnahme an der Label World bei Kings of Xtreme 2012 an. Damit erkennt er gleichzeitig das beiliegende Aussteller-Reglement an. Ein Anspruch entsteht erst nach der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter:
Känguruh Production Konzertagentur GmbH, Am Steintor 10, 06112 Halle.

3. Standfläche (Alle Preisangaben zzgl. Stromanschluss und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

	Länge	Tiefe	Total	Preis in €/qm bis 30.12.11	Preis in €/qm ab 31.12.11
Reihenstand (1 Reihe)	___m	___m	___m ²	42,- / €	60,- / €
Reihenstand (2 Reihe)	___m	___m	___m ²	36,- / €	48,- / €
Eckstand	___m	___m	___m ²	45,- / €	63,- / €

Stromanschluss - 220 V / 10 A – pro Anschluss 100,-€

3.1 Fragen zu planerischen Zwecken

Es gibt ein Sampling am Stand. Verkauf vorgesehen

Sampling / Verkaufsmaterial: _____

Wir planen eine besondere Aktivität an unserem Stand.

Bezeichnung: _____

4. Eintrag im Ausstellerverzeichnis

Der Eintrag im Ausstellerverzeichnis (www.kingsofxtreme.de) ist obligatorisch und kostet € 100,-.

Marken, Logos & Links für das Ausstellerverzeichnis werden gesondert berechnet.

5. Zusatzbestellungen

Das Formular für die Zusatzbestellungen wird dem Aussteller mit der Rechnung zugestellt. Es beinhaltet die Bestellungen mit den Kostenangaben für zusätzliche Bestellungen wie Inserate im Kings Of Xtreme-Booklet, zusätzliche Ausstellerpässe (pro Pass 25,-€), vergünstigte Tickets und VIP-Angebote. Diese bestellten Zusatzleistungen werden, sofern kostenpflichtig, separat verrechnet.

6. Zahlungskonditionen

Die Standmieten werden nach Anmeldungseingang in Rechnung gestellt. Die Rechnung für Zusatz-Bestellungen (Restbetrag zur Gesamtforderung) wird zusammen mit dem Layout/Situationsplan verschickt und muss bis Veranstaltungsbeginn bezahlt sein.

7. Generelle Leistungen

Der Mietpreis schließt folgende generelle Leistungen ein: Stellung und Entsorgung von Müllbehältern in normalen Umfang, Informationsdienst – tägliche Reinigung der allgemeinen Ausstellungsflächen – 2 Ausstellerpässe pro Stand

8. Vertragsbedingungen

Beachten Sie das Aussteller-Reglement zu diesem Vertrag. Die dort aufgeführten Bestimmungen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages. Der Verkauf von Stadionhupen, Gas- oder Drucklufthupen u.ä. Instrumenten ist ausschließlich känguruh vorbehalten und daher nicht erlaubt.

9. Produktgruppen, Marken

Bitte zählen Sie auf, welche Marken Sie vertreten und/oder welche Produkte Sie anbieten.

Marke(n): _____

Produkt(e): _____

Nachträgliche Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Andernfalls entscheidet dieser über die Beseitigung betroffener Ausstellungsgüter.

10. Bemerkungen

Ort, Datum, Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift

Die Bestätigung erfolgt durch einen nicht eingeschriebenen Brief. Formular bitte faxen oder an unten stehende Adresse einsenden.

Känguruh Production Konzertagentur GmbH, Am Steintor 10. 06112 Halle, Germany
Tel.: +49 345 209340 Fax: +49 345 2093444 info@kaenguruh.de

Teilnahmereglement Aussteller KINGS OF EXTREME

1. Veranstalter

Die Veranstaltung „Kings Of Extreme“, nachfolgend KOX genannt, wird von der kanguruh production konzertagentur GmbH, Halle, nachfolgend kanguruh genannt, organisiert und durchgeführt. Diese sind berechtigt, an teilnehmende Gäste und Betreiber, nachfolgend Aussteller genannt, verbindliche Weisungen zu erlassen.

2. Anmeldung

Das Teilnahmegesuch ist auf dem offiziellen KOX- Anmeldeformular zu stellen.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Aussteller das Reglement an und verpflichtet sich insbesondere,

- sich an das vorliegende Reglement zu halten und die sich darauf stützenden Entscheidungen von kanguruh zu halten. Berufungen sind nicht möglich.

- seinen Stand einzurichten und innerhalb der VA- Zeiten durch geeignetes Fachpersonal zu besetzen

Die Verletzung dieser Pflichten gibt kanguruh das Recht, auf Rechnung und Gefahr der Aussteller geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eventuelle Schäden von kanguruh fernzuhalten. Allein das Zustandekommen eines Teilnahmevertrages begründet die Zulassung an KOX. Dieses kann von kanguruh ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Falls das Zustandekommen eines Teilnahmevertrages aufgrund unwahrer Angaben oder unrichtiger Voraussetzungen erfolgt ist, oder sich die Voraussetzungen zuungunsten von kanguruh verändert haben, ist kanguruh berechtigt, diesen zu widerrufen.

3. Zuweisung von Plätzen und Flächen

Stellflächen im Rahmen der KOX werden von kanguruh bestmöglich nach den Wünschen der Aussteller berücksichtigt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten, vom Aussteller gewünschten Fläche. Die Zuweisung wird nach konzeptionellen Kriterien vorgenommen, wobei das KOX-Gesamtbild maßgeblich ist. Somit kann auch kein Konkurrenzausschluß seitens kanguruh zugestanden werden. kanguruh behält sich das Recht vor, Stellflächen umzuplatzieren, sofern dies im Rahmen der VA erforderlich wird.

4. Anmeldungsrücktritt

Innerhalb von 3 Tagen nach Zustandekommen des Teilnahmevertrages steht dem Aussteller das Recht zu, von diesem ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Teilnehmer in vollem Umfang für die vereinbarte Vertragssumme auf, unabhängig von der Teilnahme an KOX. Diese Klausel gilt insbesondere dann, wenn die bereitgestellte Fläche erneut von kanguruh genutzt wird. Der Anspruch des Teilnehmers auf die Stellfläche verfällt dann am 27. Januar, spätestens um 10 Uhr. Die Erstattung eventuell anfallender Kosten, die aus Gründen der Nichtbelegung der Stellfläche entstehen, bleiben kanguruh vorbehalten.

5. Ausstellerpässe

Aussteller haben Anspruch spezielle Ausstellerpässe. Anzahl und Geltungsbereich sind in den mit kanguruh abgeschlossenen Teilnahmeverträgen festgelegt.

6. Aufbau und Beschaffenheit der Stände

In der Bauart der Stände dürfen keine feuergefährlichen oder leicht entflammaren (Nachweis der Brandkennziffer) Materialien verwendet werden. Die Bauten müssen zweckmäßig gegen Kippen, Verrutschen oder Fallen gesichert werden. Abtrennungen der Stellflächen sind vom Teilnehmer selbst in geeigneter Weise vorzunehmen, sofern diese gewünscht sind.

Die von kanguruh zugelassene Aufbauhöhe beträgt, wenn nicht anders vereinbart, 4 m. kanguruh ist berechtigt, Stände oder Bauten, die in ihrem Erscheinungsbild mit dem von KOX nicht vereinbar sind, entschädigungsfrei anzupassen oder entfernen zu lassen.

Montage/ Demontage der Bauten, Dekoration und Ausstellungsobjekte ist Sache der Aussteller, es sei denn, kanguruh nutzt aufgrund einer Zusatzvereinbarung selbst Flächen, Bauten, Dekorationen oder Ausstellungsobjekte der Aussteller für eigene Zwecke.

Frühester Aufbauzeitpunkt ist Freitag, der 27. Januar 2012, 10 Uhr; der Rückbau muß am 29. Januar 2012, 10 Uhr beendet sein. kanguruh behält sich vor, nach Ablauf der Rückbaufrist auf Kosten des Ausstellers die Beräumung selbst vornehmen zu lassen.

6. Wände, Böden, Decke/ Entsorgung

Der Aussteller ist verantwortlich und haftet für entstandene Beschädigungen der Location, die aus dem Auf- und Abbau sowie das Betreiben der Stände resultieren, in vollem Umfang. Das betrifft ebenso Verunreinigungen durch den Gebrauch oder Transport von Farbe, Leim, Treib- und Schmierstoffen. Abfall darf auf dem KOX- Gelände nur in den von kanguruh bereitgestellten Entsorgungsbehältern kostenpflichtig deponiert werden. Diese Entsorgungskosten sind Bestandteil des Teilnahmevertrages.

7. Gastronomie und Lebensmittel

Der Verkauf und die Vergabe von Getränken und Lebensmitteln ist nicht erlaubt.

8. Sales/ Werbung/ Promotion/ Werbemittel

- Werbung ist nur innerhalb der vereinbarten Stellfläche für vom Teilnehmer angebotene Ausstellungsgüter erlaubt. Überschreitet der Aussteller Art und Ausmaß der Werbemaßnahmen und beeinträchtigt damit die VA- Durchführung, behält sich kanguruh das Recht vor, diese zu unterbinden. Der Einsatz von Licht- und Tontechnik darf andere VA- Teilnehmer nicht beeinträchtigen.

Der Verkauf von Stadionhupen, Gas- oder Druckluftuhpen u.ä. Instrumenten ist ausschließlich kanguruh vorbehalten und daher nicht erlaubt.

9. Bild- und Tonaufnahmen

bedürfen der Absprache mit kanguruh. Ausgenommen sind Bilder oder Töne, die unmittelbar an oder auf der Ausstellungsfläche des Teilnehmers aufgenommen werden und allein diese zum Inhalt haben.